

WEISUNGEN UND INFORMATIONEN FÜR LERNENDE

Absenzenregelung Grundbildung

1. Voraussehbare Absenzen (Dispensationsgesuch, Formular «grün»)

Sind Absenzen voraussehbar, ist so früh als möglich, aber spätestens zwei Wochen vor dem Anlass, das entsprechende Urlaubsgesuch an die **Abteilungsleitung** einzureichen.

Bei Abwesenheiten wegen Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten sind vorgängig die entsprechenden Dokumente den Lehrpersonen vorzuweisen. Arzt-/Zahnarztbesuche und Fahrprüfungen sind unbedingt auf Randzeiten zu verlegen. Telefonisch vereinbarte Termine sind schriftlich nachzuliefern.
Eintrag Absenzen: Abwesenheit Schule → Zeugnis / Abwesenheit Praxis → Betrieb.

Betriebliche Abwesenheiten (z.B. Familienfest etc.) können kompensiert werden.

Abwesenheiten bei externen **Schnupperlehren**:

Externe Schnupperlehren der Lernenden sind während der Praxis einzuplanen. Falls der Schulunterricht betroffen ist, erfolgt ein Eintrag im Zeugnis (entschuldigte Absenz).

Eintrag Absenzen: Abwesenheit Schule → Zeugnis / Abwesenheit Praxis → Betrieb

2. Nicht voraussehbare Absenzen (Entschuldigung, Formular «Blau»)

Bei nicht voraussehbaren Absenzen (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie/Verwandtschaft) ist die Abwesenheit spätestens nach 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichtes/der Arbeit schriftlich zu begründen. Ist die Begründung unzureichend oder zu spät eingereicht, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Eintrag Absenzen: Abwesenheit Schule → Zeugnis / Abwesenheit Praxis → Betrieb

Bei nicht voraussehbaren Absenzen ist spätestens bis Arbeits- resp. Schulbeginn täglich das Sekretariat und der Berufsbildner zu benachrichtigen. Bei mehr als 3 Tagen oder wiederholter Abwesenheit von Schule/Betrieb ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Unbegründetes Zuspätkommen zum Unterricht gilt im Wiederholungsfall (= beim 3. Mal) als unentschuldigte Absenz (= 1 Lektion, Zeugniseintrag).

Im Wiederholungsfall einer unentschuldigten Absenz erfolgt ein **schriftlicher Verweis** durch die Abteilungsleitung. Bei unmündigen Lernenden wird durch die Abteilungsleitung die gesetzliche Vertretung benachrichtigt.

Bei fortgesetztem unentschuldigtem Fernbleiben von Schule und Betrieb kann die Abteilungsleitung – in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen – das **Lehrvertragsverhältnis auflösen**. An der Berufsmaturitätsschule und in Förderkursen kann die Abteilungsleitung an Stelle eines schriftlichen Verweises den Ausschluss aus dem entsprechenden Unterricht verfügen.

Beim **Sportunterricht** gilt zudem:

Dispensationen vom Sportunterricht (incl. Schwimmunterricht) können nur aufgrund eines gültigen ärztlichen Zeugnisses erteilt werden. Wer ein Arztzeugnis hat, muss im Sportunterricht nicht anwesend sein (Ausnahme: Alternativangebot für Schwimmen).

Kurzfristige Abmeldungen jeglicher Umstände erfolgen persönlich vor Ort beim Sportlehrer. Interne Lernende befinden sich im Krankenzimmer im Bereich Wohnen. Unbegründetes Zuspätkommen zum Sportunterricht gilt im Wiederholungsfall (= beim 3. Mal) als unentschuldigte Absenz (= 1 Lektion, Zeugniseintrag).

1. August 2023/dje